

## Kreisschreiben

des

**Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
die Konsular-Inspektoren der Vereinigten Staaten von  
Amerika.**

(Vom 26. Oktober 1906.)

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern hat mit Schreiben vom 22. September 1906 die Mitteilung gemacht, es seien durch Kongressakte vom 5. April 1906 betreffend Reorganisation des Konsulardienstes fünf Konsular-Inspektoren unter dem Titel von „Consuls general at Large“ gewählt worden, nämlich:

Herr Bartleman, Richard M.  
 „ Cheshire, Fleming D.,  
 „ Dickinson, Charles M.,  
 „ Murphy, George H.,  
 „ Washington, Horace Lee.

Diesen Beamten liegt die Inspektion der ihnen durch den Staatssekretär bezeichneten Konsulate ob. Sobald der Präsident wahrnimmt, dass die Verwaltung irgend eines Konsulats zu wünschen übrig lässt, kann er einen solchen Consul general at Large bevollmächtigen, den betreffenden Konsularbeamten bis auf die Dauer von nicht über neunzig Tagen in seinen Funktionen einzustellen und während dieser Zeit die Verwaltung des Konsulats zu besorgen. In einem solchen Falle steht dem Konsular-Inspektor das Recht zu, auch jeden dem Konsulate unterstellten Vize- oder Deputy-Konsul oder Kanzler für die genannte Frist in seinem Amte einzustellen. Im übrigen soll jedes Konsulat wenigstens einmal in zwei Jahren inspiziert werden.

Die Konsular-Inspektoren sind kautionspflichtige Beamte, und es stehen ihnen die nämlichen Rechte und Befugnisse wie den übrigen Konsularbeamten zu.

Da der einem Konsular-Inspektor zugeteilte Amtskreis mehrere politische Gebiete umfasst, so erscheint es als untunlich, für den provisorisch amtierenden Konsular-Inspektor jeweilen das übliche Exequatur nachzusuchen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat daher das Gesuch gestellt, der Bundesrat möge in diesen Fällen auf eine einfache Mitteilung ihrer Gesandtschaft hin dem betreffenden Inspektor gestatten, die Befugnisse eines Generalkonsuls oder Konsuls während der Dauer von 90 Tagen auszuüben. Der Consul general at Large würde daraufhin die Lokalbehörden von seinem Amtsantritt benachrichtigen.

Wir sind damit einverstanden, dass für die Generalkonsuln at Large, welche die Verwaltung eines Konsulats der Vereinigten Staaten zeitweise übernehmen, kein Exequatur verlangt wird. Solchen Konsular-Inspektoren werden wir die Ausübung ihrer Funktionen auf eine einfache Mitteilung der Gesandtschaft hin gestatten und die in Betracht fallenden Kantonsregierungen jeweilen davon benachrichtigen.

Indem wir uns beehren, Ihnen von obstehendem Kenntnis zu geben, benutzen wir den Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 26. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. Förrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die  
Konsular-Inspektoren der Vereinigten Staaten von Amerika. (Vom 26. Oktober 1906.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.10.1906
Date	
Data	
Seite	940-941
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 135

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.